

## Änderungshistorie:

| Datum der Satzung<br>bzw. Änderung | Änderungen<br>§§ | Tag des<br>Inkrafttretens |
|------------------------------------|------------------|---------------------------|
| <b>25.06.2007</b>                  |                  | 27.06.2007                |
|                                    |                  |                           |

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erweiterung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Bruchfeld, Eisbergen“ (Innenbereichssatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 und 3 des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl.) I S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 11.06.2007 für die Erweiterung des Bereiches „Bruchfeld, Eisbergen“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Innenbereich unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche, die durch angrenzende bauliche Nutzung geprägt ist, beschlossen.

### § 1

Der Satzungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus der Übersicht M 1:5.000 mit einer gestrichelten Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke haben auf der Ostseite der Grundstücke eine 5m breite Hecke zur freien Landschaft sowie je 500m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 Obst- oder Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen und zu pflegen (Artenliste siehe Anlage). Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen. Die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes sind zu beachten.

### § 3

Auf den neu zu bebauenden Grundstücken sind maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig. Es sind nur Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und einer maximalen Firsthöhe von 9,0m zulässig. Bezugshöhe ist die Oberkante Straßenmitte der öffentlichen Straße „Alter Kirchweg“.

### § 4

Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Sickerschächte zur punktuellen Ableitung des unbehandelten Niederschlagswassers sind nicht zulässig. Die Verwaltungsvorschrift zu § 51a LWG NRW ist zu beachten. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist durch die „Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten“ zur „Erschließung Alter Kirchweg, Porta Westfalica, OT Eisbergen“ nachgewiesen und kann bei der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Stadtplanung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden Lübbecke einzuholen.

## § 5

Neue Gebäude, Nebenanlagen, die nur der Versorgung des jeweiligen Gebäudes auf dem Grundstück mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sowie Anlagen für erneuerbare Energien und Abstellräume, erforderliche Stellplätze, Garagen (auch offene Kleingaragen, Carports) gemäß § 12 BauNVO sind nur mit einem Mindestabstand von 5,0m zur öffentlichen Verkehrsfläche und 7,0 m zur hinteren Grundstücksgrenze zulässig. Die Breite der Grundstückszufahrt darf 6,0 m nicht überschreiten.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

Das Plangebiet liegt nahe dem Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Bückeburg. Auf Grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50; Fax: 05 21 / 5 20 02 - 39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Aufgrund einer Kampfmittelbelastung im Plangebiet sind weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung durchzuführen. Spätestens 5 Werktage vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist dieser dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg per **FAX (02331 / 6927-3898)** unter Angabe des Aktenzeichens **22.5.20-02(57/6/04052)**, der genauen Ortsangabe (Straße, Haus-Nr.), Ansprechpartner mit Telefonnummer und des gewünschten Ausführungstermins anzuzeigen.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Innenbereichssatzung mit Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen „Bruchfeld“, Eisbergen

### Geeignete Gehölze für Anpflanzungen

#### A Hochstämme für die Baumpflanzungen

|                |                             |
|----------------|-----------------------------|
| Spitzahorn     | <i>Acer platanoides</i>     |
| Bergahorn      | <i>Acer pseudo-platanus</i> |
| Rotbuche       | <i>Fagus sylvatica</i>      |
| Stieleiche     | <i>Quercus robur</i>        |
| Traubeneiche   | <i>Quercus petraea</i>      |
| Sommerlinde    | <i>Tilia platyphyllos</i>   |
| Winterlinde    | <i>Tilia cordata</i>        |
| Vogelkirsche   | <i>Prunus avium</i>         |
| Esche          | <i>Fraxinus excelsior</i>   |
| Aspe           | <i>Populus tremula</i>      |
| Robinie        | <i>Robinia pseudoacacia</i> |
| Sandbirke      | <i>Betula pendula</i>       |
| Moorbirke      | <i>Betula pubescens</i>     |
| Feldahorn      | <i>Acer campestre</i>       |
| Hainbuche      | <i>Carpinus betulus</i>     |
| Eberesche      | <i>Sorbus aucuparia</i>     |
| Mehlbeere      | <i>Sorbus aria</i>          |
| Speierling     | <i>Sorbus domestica</i>     |
| Silberweide    | <i>Salix alba</i>           |
| Eibe           | <i>Taxus baccata</i>        |
| Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i>         |
| Wildbirne      | <i>Pyrus communis</i>       |
| Holzapfel      | <i>Malus sylvestris</i>     |
| Stechpalme     | <i>Ilex aquifolium</i>      |

#### B Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

|                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| Kornelkirsche      | <i>Cornus mas</i>               |
| Hartriegel         | <i>Cornus sanguinea</i>         |
| Weißdorn           | <i>Crataegus monogyna</i>       |
| Stechpalme         | <i>Ilex aquifolium</i>          |
| Gem. Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i>       |
| Schlehe            | <i>Prunus spinosa</i>           |
| Kreuzdorn          | <i>Rhamnus catharticus</i>      |
| Hundsrose          | <i>Rosa canina</i>              |
| Salweide           | <i>Salix caprea</i>             |
| Purpurweide        | <i>Salix purpurea</i>           |
| Gem. Schneeball    | <i>Viburnum opulus</i>          |
| Schneebeere        | <i>Symphoricarpos racemosus</i> |
| Hasel              | <i>Corylus avellana</i>         |
| Liguster           | <i>Ligustrum vulgare</i>        |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i>           |

Besenginster  
Färberginster  
Elfenbeinginster  
Sommerflieder

Hirschholunder  
Berberitze  
Felsenbirne  
Jasmin

Cytisus scoparius  
Genista tinctoria  
Cytisus praecox  
Buddleja alternifolia  
Buddleja davidii  
Sambucus racemosa  
Berberis vulgaris  
Amelanchier lamarckii  
Philadelphus coronarius

Mindestens 30 % der Gehölze sind ohne Formschnitt frei wachsen zu lassen. Normale Gehölzpflege ist zulässig, die Gehölze können auch unter Hochstämmen und als Schnitthecke gepflanzt werden. Bei den Hochstämmen wird von einheimischen Laubbäumen mit einem voraussichtlichen Kronendurchmesser mit mehr als 6 m 30 Jahre nach Anpflanzungszeit ausgegangen.

